

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Juni 2016

Ausgabe

### 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen im Bereich von Informatik-Dienstleistungen (Hard-/Software, Outsourcing ASP, BPO-Lösung und Datenpark, etc.) und Human Resources-Unterstützung (Personaladministration und Lohn), sowie die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner (INEL und Kunde).
- 1.2 Die vorliegenden AGB dienen als Vertragsgrundlage und gelten, auch ohne ausdrücklichen Hinweis, für alle mit der INEL-DATA AG (Muttergesellschaft) und der swisspayroll ag (100%-Tochter) geschlossenen Verträge.
- 1.3 Ergänzende und allenfalls von diesen AGB abweichende Regelungen werden schriftlich in einem Einzelvertrage festgehalten. Die Bestimmungen solcher Einzelverträge gehen diesen AGB im Zweifelsfall vor.

### 2 Vertragsschluss und Vertragsänderung

- 2.1 Folgende Einzelverträge können unter diesen AGB geschlossen werden: Kaufvertrag / Lizenzvertrag / Software-Pflegevertrag / ASP-Dienstleistungsvertrag (SLA) / BPO-Servicevertrag. Es steht den Parteien frei, auch weitere Vertragsverhältnisse diesen AGB zu unterstellen.
- 2.2 In den Einzelverträgen sind die zu liefernden Produkte und/oder die zu erbringenden Dienstleistungen und die entsprechenden Ausführungsbedingungen detailliert beschrieben (Art und Beschreibung der vertragsgegenständlichen Leistung, Terminplanung, wechselseitige Verantwortlichkeiten, allfällige Arbeitsergebnisse, Aufwand, Kosten und besondere Bestimmungen).
- 2.3 Sämtliche Vertragsanpassungen haben, soweit nicht abweichend vereinbart, schriftlich zu erfolgen und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt sowohl für die Änderung von Einzelverträgen wie auch für jedwede Änderungen in Bezug auf diese AGB. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch hinsichtlich einer Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung.
- 2.4 INEL ist nach Ablauf der Mindestlaufzeit eines Einzelvertrages berechtigt, die dort vereinbarten Preise und Ansätze einmal jährlich den veränderten Kostenfaktoren anzupassen. Solche Anpassungen treten frühestens 3 Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft.

### 3 Zahlungsbedingungen

- 3.1 Erstlizenzierung für Software-Nutzungsrechte werden für die Verrechnung ab einem Lizenz-Betrag von CHF 20'000 wie folgt gesplittet: 50 % bei Unterzeichnung des massgeblichen Einzelvertrages, 25 % bei Installation und 25 % bei Abnahme durch den Kunden. Kleinere Lizenz-Beträge und Nachlizenzierungen (Module oder add-on) werden per Vertragsgültigkeit vollumfänglich in Rechnung gestellt.
- 3.2 Pflegegebühren werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 3.3 ASP- resp. Outsourcing-Gebühren werden nach Vereinbarung monatlich oder quartalsweise im Voraus in Rechnung gestellt.
- 3.4 Dienstleistungen werden nach erbrachter Leistung monatlich auf Aufwandbasis zuzüglich Spesen verrechnet.

- 3.5 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart verstehen sich sämtliche in den Einzelverträgen oder anderen Vertragsbeilagen aufgeführten Preise und Gebühren stets exklusive der anwendbaren Mehrwertsteuer.
- 3.6 Allgemein gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen rein Netto ab Rechnungsdatum. Willkürlich vom Kunden abgezogene Skonti und Rabatte werden nachberechnet.
- 3.7 Der Kunde hat INEL Beanstandungen bezüglich gestellter Rechnungen umgehend schriftlich anzuzeigen.
- 3.8 INEL ist berechtigt, für jede Mahnung pauschal CHF 10.00 Mahnspesen zu erheben. Ist eine Rechnung auch nach der 2. Mahnung nicht fristgerecht beglichen worden, so ist INEL berechtigt, auf dem Gesamtbetrag, welcher nicht Gegenstand einer Beanstandung in guter Treu ist, ab dem originalen Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5 % pro Jahr (Art.73 OR) zu erheben. Bei einem Zahlungsausstand von mehr als 60 Tagen ist INEL zudem berechtigt, die vertraglich zugesicherten Dienstleistungen vorübergehend bis zum Eingang der fraglichen Zahlung zu suspendieren, ohne dass sie hierdurch in Verzug geraten würde, wobei das ausserordentliche Kündigungsrecht der INEL gemäss Ziffer 10.5 vorbehalten bleibt. Es dürfen aber bis zur Klärung keine Stamm- oder Abrechnungsdaten vom Server gelöscht werden.

### 4 Rechte und Pflichten INEL

- 4.1 INEL verpflichtet sich, ihre Dienstleistungen durch gehörig ausgebildetes Fachpersonal unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt vereinbarungsgemäss zu erbringen und sich für die Interessen des Kunden einzusetzen.
- 4.2 Die durch INEL zu erbringenden Dienstleistungen respektive zu liefernden Produkte sind im Einzelvertrag (SLA) detailliert aufgelistet.
- 4.3 Sowohl die zur Verfügung gestellte Software wie auch die zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen der Schweizer Gesetzgebung. Bei abweichenden Vorgaben erlaubt sich INEL den Kunden auf diesen Umstand hinzuweisen

### 5 Rechte und Pflichten des Kunden

- 5.1 Der Kunde unterstützt INEL bei der Erbringung von geschuldeten Leistungen soweit zumutbar, erforderlich und zweckdienlich. Der Kunde hat unter anderem stets dafür Sorge zu tragen, dass INEL alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig und vollständig erhält, dass die zur Leistungserbringung auf seinem Betriebsgelände notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind (wie insbesondere IT- und Kommunikationsinfrastruktur, angemessene Räumlichkeiten und Bürodienstleistungen), sowie in angemessenem Umfang Fachpersonal des Kunden bereit steht, um die Erbringung der vertraglich durchzuführenden Leistungen sicherzustellen.
- 5.2 Die dem Kunden obliegenden weiteren Vorleistungs- und andere Pflichten sind im Einzelvertrag (SLA) detailliert aufgelistet.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet die Rechenzentrums-Richtlinien bezüglich Passwortschutz und User-Change Management sowie die weiteren von INEL bezüglich der konkreten

Dienstleistung ausgegebenen Anleitungen, Manuals und Anweisungen zu jeder Zeit einzuhalten.

## 6 Sach- und Rechtsgewähr

- 6.1 Die Sachgewährleistung richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages.
- 6.2 INEL leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.
- 6.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt INEL auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Kunde gibt INEL solche Forderungen schriftlich und ohne Verzug bekannt und überträgt ihr, soweit nach dem anwendbaren Prozessrecht möglich, die Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von entsprechenden angemessenen Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt INEL die dem Kunden im Zusammenhang mit dem Rechtsstreit entstandenen Gerichts-, Anwalts- und sonstigen angemessenen Kosten und auferlegten Lizenzvergütungen, Genugtuungs- und Schadenersatzleistungen, unter der Voraussetzung, dass die Schutzrechtsverletzung nicht auf eine vertragswidrige Nutzung der Leistungen der INEL durch den Kunden zurückzuführen ist.
- 6.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann INEL, auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl entweder dem Kunden das Recht verschaffen, die Leistungen frei von jeder Haftung wegen Verletzung von Schutzrechten zu benutzen oder die Leistungen anpassen bzw. durch andere ersetzen, welche die vertraglichen Anforderungen gleichwertig erfüllen. Sofern diese Möglichkeiten nicht bestehen, wird INEL die bezahlte Vergütung für die Leistung rückerstatten unter Abzug eines anteilmässigen Betrags für die bereits erfolgte Nutzung der Leistung bezogen auf die Gesamtlaufzeit (der Leistung) oder die übliche Nutzung (des Produkts).

## 7 Haftung

- 7.1 Bei Vertragsverletzungen haftet INEL für den nachgewiesenen Schaden, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. INEL haftet dem Kunden gegenüber mangels anderslautender Vereinbarung pro Kalenderjahr insgesamt jedoch nur bis maximal 50 % der unter dem massgeblichen Einzelvertrag bis dahin für das massgebliche Kalenderjahr in Rechnung gestellten Dienstleistungen oder Pauschalen. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.
- 7.2 Ausgeschlossen ist die Haftung von INEL soweit gesetzlich zulässig für
  - (i) mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden ((wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Mehraufwendungen des Kunden oder Ansprüche Dritter);
  - (ii) Schäden, welche durch Inkompatibilität der vom Kunden verwendeten Systemen zu dem von INEL betriebenen System, oder wegen der Unterbrechung der Datenübertragung von INEL zur Infrastruktur des Kunden oder wegen fehlender Zugriffssicherheit auf Seiten des Kunden entstehen;
  - (iii) Schäden infolge rechts- oder vertragswidriger Nutzung der von INEL betriebenen ASP-Lösung

durch den Kunden respektive durch die Endnutzer beim Kunden; und

- (iv) sämtliche weiteren Schäden, die sich ausserhalb der Herrschaftssphäre von INEL verwirklichen (inclusive Ereignisse höherer Gewalt).
- 7.3 Verarbeitet INEL im Zuge der Leistungserbringung vom Kunden gelieferte Daten, so haftet alleine der Kunde für deren Eigenschaften und Richtigkeit, sowie Eignung zum vorgesehenen Zweck und bei einer Verletzung von Schutzrechten gegenüber Dritter.

## 8 Geheimhaltung

- 8.1 Beide Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Vertragspartei beziehen und ihnen bei der Erfüllung eines Einzelvertrages zugänglich werden. Seitens INEL sind dies insbesondere die Daten, Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit den von INEL zu erbringenden Dienstleistungen. Seitens des Kunden sind dies insbesondere auch die nicht-öffentlichen und/oder personenbezogenen Daten.
- 8.2 Die Parteien dürfen vertrauliche Daten, Informationen und Unterlagen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei keinen Dritten zugänglich machen.
- 8.3 Keine Dritten im Sinne von Ziffer 8.2 sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Subakkordanten der INEL und deren Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die zur Geltendmachung/Erbringung von Leistungen unter diesen AGB respektive unter den Einzelverträgen oder sonstwie zur Abwicklung dieser Verträge vernünftigerweise auf Zugang zu solchen Daten, Informationen und Unterlagen angewiesen sind. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass diese Subakkordanten respektive Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer den gleichen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen und entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen eingehen müssen.
- 8.4 Die Parteien sichern sich gegenseitig zu, dass sie vertrauliche Informationen der anderen Partei in adäquater Weise vor dem Zugriff durch Dritte schützen werden und sie auf den Schutz solcher Informationen mindestens die gleiche Sorgfalt verwenden werden wie zum Schutz eigener Informationen gleicher oder ähnlicher Natur.
- 8.5 Ohne anders lautende Vereinbarung gilt bei Ablauf oder Kündigung eines Einzelvertrages die Regelung, dass (i) jede Partei der jeweils anderen Partei auf deren Verlangen alle in ihrem Besitz oder im Besitz ihrer Subakkordanten oder ihres Personals befindlichen Kopien der vertraulichen Informationen zurückgibt oder dauerhaft löscht resp. vernichtet; und (ii) jede Partei auf Verlangen der jeweils anderen Partei die gesamten vertraulichen Informationen in elektronischer Form von ihren Informationssystemen, den Informationssystemen ihrer verbundenen Gesellschaften und Subunternehmer löscht, mit Ausnahme von eventuell automatisch erzeugten Sicherungskopien, die weiterhin der Geheimhaltungsverpflichtung dieser AGB und/oder den gesetzlichen Vorschriften unterliegen.
- 8.6 Die Bestimmungen betreffend Geheimhaltung bleiben über das Ende des jeweiligen Einzelvertrages hin aufrecht.

## 9 Immaterialgüterrechte

- 9.1 Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass (i) mangels anders lautender Abrede die Immaterialgüterrechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung gemäss einem Einzelvertrag von INEL geschaffenen Arbeitsergebnissen

vollumfänglich bei INEL verbleiben; (ii) lizenzierte Software und/oder über eine ASP-Lösung zur Verfügung gestellte Software urheberrechtlich geschützt sind und alle diesbezüglichen Immaterialgüterrechte der INEL oder ihren Vertragspartnern zustehen.

- 9.2 INEL räumt dem Kunden an lizenzierter Software und/oder an Software, welche über eine ASP-Lösung zur Verfügung gestellt wird, lediglich die im jeweiligen Einzelvertrag umschriebenen Nutzungsrechte ein.
- 9.3 Ohne gegenteilige Vereinbarung hat der Kunde in Bezug auf die ihm zur Nutzung überlassene Software keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung des Software-Quellcodes.

## 10 Vertragsbeginn, -dauer und -beendigung

- 10.1 Ein Einzelvertrag tritt jeweils durch die gegenseitige Unterzeichnung in Kraft. Projektbeginn und die Vertrags-Mindestdauer sowie allfällige zusätzliche oder von diesen AGB abweichenden Kündigungsmodalitäten werden im Einzelvertrag festgehalten. Nach der Mindestdauer des Einzelvertrages (so eine solche vorgesehen ist) und nach jeder Verlängerungsperiode erneuert sich ein Einzelvertrag mangels anders lautender Abrede jeweils automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht eine der Parteien gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ihre Kündigung erklärt.
- 10.2 Lizenzen bezüglich Software werden dem Kunden mangels abweichender Vereinbarung auf eine bestimmte Zeit eingeräumt. Eine ausserordentliche Kündigung gemäss Ziffer 10.5 bleibt vorbehalten. 30 Tage nach Ablauf der Lizenzdauer respektive nach ausserordentlicher Kündigung erlischt das Nutzungsrecht vollends, d.h. der Kunde muss die Software und sämtliche Kopien derselben dauerhaft von seinen Servern löschen und die Nutzung endgültig einstellen. Andernfalls muss mit INEL eine Nutzungsvereinbarung für inaktive Applikationen abgeschlossen werden.
- 10.3 Die gegenseitige ordentliche Kündigungsfrist für Pflegeverträge beträgt 3 Monate auf Ende der Mindestdauer respektive (nach Ablauf der Mindestdauer) auf Ende eines Kalenderjahres.
- 10.4 Die gegenseitige ordentliche Kündigungsfrist für ASP-Services beträgt 6 Monate auf Ende der Mindestdauer respektive (nach Ablauf der Mindestdauer) auf Ende eines Kalenderjahres. Auf Wunsch werden dem Kunden gegen Verrechnung sämtliche kundenspezifischen Dokumente, revisionsrelevanten Abrechnungs- und Stamm-Daten auf einer DVD in elektronischer und allgemein lesbarer Form übergeben. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung werden sämtliche Accounts des Kunden gesperrt. Ein Datenzugriff ist via INEL bis 30 Tage nach der Kündigung nach wie vor möglich, wird aber separat nach Aufwand verrechnet. Darüber hinaus besteht während 360 Tagen eine Recovery-Möglichkeit. Bei weiterhin gewünschtem Auskunfts-Zugriff für einzelne User muss mit INEL gegen separate Vergütung eine Datenpark-Vereinbarung abgeschlossen werden.
- 10.5 Ein Einzelvertrag kann durch beide Parteien auch während der Laufzeit aus wichtigen Gründen fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (i) über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder eine Vertragspartei einen Insolvenzantrag bei dem zuständigen Gericht stellt, wobei Ziffern 10.6 und 10.7 vorbehalten bleiben; (ii) der Kunde die Lizenzbestimmungen und

Nutzungseinschränkung im Hinblick auf lizenzierte oder mittels ASP-Lösung zur Verfügung gestellte Software nicht einhält und/oder in anderer Weise die Urheber- und anderen Schutzrechte der INEL verletzt; (iii) bei nachgewiesener, dauernder oder längerer Nicht-Verfügbarkeit der vertraglich vereinbarten Leistungen in Bezug auf Einführung und ASP-Betrieb, für die ausschliesslich INEL verantwortlich ist; (iv) sofern eine Rechnung vom Kunden trotz zweimaliger Mahnung nicht innert 60 Tagen beglichen wird; (v) wenn es der kündigenden Partei aufgrund der Gesamtumstände nicht zugemutet werden kann, den massgeblichen Einzelvertrag weiter aufrecht zu erhalten und die andere Partei es versäumt hat, die beanstandeten Vertragsverletzungen trotz erfolgter Mahnung innert einer angemessenen Frist zu beseitigen.

- 10.6 Auflösung durch Insolvenz des Kunden: Der Kunde wird per sofort auf Status Hold (Account-Sperrung) gesetzt und es wird nur noch nach Anordnung des offiziellen Insolvenzverwalters verfahren. Es werden bis zur Klärung keine Stamm- oder Abrechnungsdaten vom Server gelöscht. INEL bleibt eine Kündigung gemäss Ziffer 10.5 vorbehalten.
- 10.7 Auflösung durch Insolvenz der INEL: Rechte und Pflichten aus den Verträgen, wie auch der Rechenzentrumsbetrieb würden kurzfristig durch die verbleibende Gesellschaft unter der Federführung des Insolvenzverwalters vollumgänglich übernommen und mittelfristig durch eine Auffanggesellschaft sichergestellt. In diesem Falle ist es dem Kunden freigestellt den betroffenen Einzelvertrag gemäss Ziffer 10.5.

## 11 Daten des Kunden und Datenschutz

- 11.1 Sämtliche Personendaten, sowie alle Abrechnungsdaten, welche der Kunde im Zuge der Leistungsabwicklung INEL zur Verfügung stellt, verbleiben in jederzeitigen Eigentum des Kunden und dürfen in keiner Weise Dritten zur Verfügung gestellt werden, sofern dies von den Parteien nicht vertraglich vereinbart oder vom Kunden autorisiert worden ist. Bei einem Insolvenz-Verfahren entscheidet der offizielle Insolvenz-Verwalter über die Daten-Verwendung.
- 11.2 Der Kunde hat sich über die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu vergewissern und wird unrichtige Daten auf erste Mitteilung der betroffenen Person oder von INEL hin berichtigen oder löschen.
- 11.3 Personenbezogenen Daten, welche der Kunde INEL im Zuge der vertraglichen Leistungsabwicklung überlässt, werden, soweit im Vertragsverhältnis nichts anderes festgelegt wird, ohne weitere Einwilligung des Kunden nur zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Leistungen gemäss dem jeweiligen Einzelvertrag und gegebenenfalls zur Abrechnung erhoben, genutzt oder bearbeitet.
- 11.4 Die Parteien verpflichten sich, beim Umgang mit im Rahmen der vertraglichen Leistungsabwicklung zugänglich gemachten Daten, Informationen und Unterlagen, die Grundsätze des Bundesgesetzes über den Datenschutz einzuhalten.
- 11.5 Der Kunde ist als Eigentümer seiner Daten und Auftraggeber verantwortlich dafür, dass die Datenauslagerung an und die Datenverarbeitung durch INEL erlaubt sind. Der Kunde bestätigt, dass er die von INEL beschriebenen Leistungen, insbesondere die im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Sicherheitsmassnahmen, geprüft hat und diese seine Anforderungen, wie auch die für ihn geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, erfüllen. Der Kunde verpflichtet sich unter anderem, INEL unverzüglich und vorgängig zu orientieren, sofern Daten an Dritte bekannt gegeben würden

oder sofern aus anderen Gründen eine Anmeldepflicht für eine Datensammlung bestehen könnte. Zusätzliche Massnahmen, z. B. aus Gründen des Datenschutzes oder wegen aufsichtsrechtlicher Vorschriften, können die Parteien separat in den Einzelverträgen vereinbaren.

- 11.6 INEL weist den Kunden darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzwerken wie dem Internet nicht umfassend gewährleistet werden kann. Dritte sind unter Umständen in der Lage, unbefugt in Sicherheitssysteme einzudringen und Daten einzusehen.

## **12 Schlussbestimmungen**

- 12.1 INEL ist grundsätzlich berechtigt, unter vorheriger Mitteilung an den Kunden Subunternehmer zur Leistungserfüllung beizuziehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind mit INEL verbundene Unternehmen (Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften).
- 12.2 INEL ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen. Dies schliesst auch die Nennung in Presseerklärungen mit ein.
- 12.3 Die Parteien bedürfen zur Übertragung von Rechten und Pflichten aus einem Einzelvertrag stets der Zustimmung der anderen Partei. Die Parteien werden diese Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 12.4 Teilnichtigkeit: Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB bzw. eines Einzelvertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der vertraglichen Vereinbarung an sich nicht berührt. Die

Vertragsparteien werden in einem solchen Fall die fragliche Vertragsbestimmung so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

- 12.5 Eskalations-Management: Beide Parteien verpflichten Sie, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einem Einzelvertrag in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Ist dies auf Projektteam-Ebene nicht möglich, wird ein Schlichtungsgremium einberufen, welches sich aus den beiden Projektleitern und je einem Geschäftsleitungs-Mitglied pro Vertragspartei zusammensetzt. Von einer Eskalation wie oben beschrieben kann eine Partei jedoch Abstand nehmen, wenn ihr durch Anhebung oder Weiterführung der Eskalation ein erheblicher, nicht wieder gut zu machender Schaden oder ein Rechtsverlust droht.
- 12.6 Diese AGB und die unter diesen AGB abgeschlossenen Einzelverträge unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss (i) internationaler Übereinkommen, auch dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge für den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (CISG) und (ii) der kollisionsrechtlicher Normen.
- 12.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und den unter diesen AGB abgeschlossenen Einzelverträge ist der Sitz der INEL.